

Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein

tensteinischem Verfassungsrecht auch von der Sanktion des Fürsten als Mitgesetzgeber ab (Art. 65 LV). Einen Teil der Staatsgewalt bildet der Fürst und wird von ihm nach Massgabe der Bestimmungen der Verfassung ausgeübt (Art. 2 LV). Die Staatsform wird als «konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage» umschrieben. Das Fürstentum Liechtenstein ist keine der Schweizerischen Eidgenossenschaft vergleichbare Demokratie. Ein (positiver) Volksentscheid bindet den Fürsten nicht. Das Sanktionsrecht bleibt davon unberührt.⁸²

Es lassen sich in der Literatur Stimmen finden, die vor dem Hintergrund einer Referendumsmöglichkeit für Gesetzesbeschlüsse die «Schaffung eines mit einer Gesetzesprüfungskompetenz ausgestatteten Gerichts», wie dies in der liechtensteinischen Verfassung 1921 beim Staatsgerichtshof der Fall ist, für eine «äusserst beachtenswerte Tatsache»⁸³ oder eine «bemerkenswerte und durchaus nicht selbstverständliche Regelung»⁸⁴ halten.

c) Motive des Verfassungsgebers

aa) Allgemeines

Materialien, die geeignet wären, Aufschluss über die Motive des Verfassungsgebers zur Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit zu geben, sind spärlich. Ausser den Schlossabmachungen und den Landtagsakten, die in diesem Zusammenhang zwar von Belang sind, aber kaum weiterführen, sind wenige vorhanden. Es sind vornehmlich Parteiprogramme oder Stellungnahmen der Parteien, sowie Berichte und Kommentare in den Parteizeitungen, die Eindrücke und Erkenntnisse zu vermitteln vermögen. Die Verfassungsgerichtsbarkeit ist eine neue Einrichtung der Verfassung. An eine Tradition konnte nicht angeknüpft werden, so dass auf ihr aufgebaut hätte werden können. Es gilt daher, auch die Verfassungsentwürfe sprechen zu lassen. Hilfreich ist insbesondere der Blick

⁸² Vgl. Hoch, S. 233 ff.

⁸³ Hiesel, S. 3.

⁸⁴ Melichar, Liechtensteinische Verfassung, S. 444 f.